

Lörrach, im Dezember 2012

Kindertagesstätte einer Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art,
der der Körperschaftsteuer unterliegt

Gemäß BFH-Urteil vom 12. Juli 2012 I R 106/10 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass, wenn eine Gemeinde eine Kindertagesstätte „Kita“ betreibt, um dadurch den sozialgesetzlichen Anspruch ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf Förderung in Tageseinrichtungen zu erfüllen, dann handelt es sich hierbei regelmäßig um einen sogenannten Betrieb gewerblicher Art, der der Körperschaftsteuer unterliegt.


Gemäß Urteilsbegründung hält der BFH für ausschlaggebend, dass die kommunalen Kindertagesstätten in einem Anbieter- und Nachfragewettbewerb zu anderen Kindertagesstätten stehen, insbesondere auch solchen, die von privaten Leistungsträgern betrieben werden. Angesichts dessen sei das Betreiben von Kindertagesstätten nicht der öffentlichen Hand eigentümlich und vorbehalten. Auch, dass die Einnahmen der kommunalen Kindertagesstätten aus den Elternbeiträgen resultierten und sie sich (auch) aus diesen Beiträgen finanzierten, ändere daran nichts. Nach allem gebe es keinen Grund, die kommunalen Kindertagesstätten steuerlich zu bevorzugen.

Dieses Urteil hat zu erheblichen Verunsicherungen insbesondere bei gemeinnützigen Trägern von Kindertagesstätten geführt.

Bei genauerer Lektüre des Urteils des Bundesfinanzhofes wird jedoch deutlich, dass es nicht auszuschließen ist, dass ein Kindertagesstätten-Betreiber im Einzelfall den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt. Darauf gibt der BFH am Schluss seiner Entscheidung einen Hinweis. Und abzugrenzen bleiben (vorerst) auch diejenigen Kindertagesstätten, welche von sogenannten freien Trägern wie Kirchen und Wohlfahrtsverbänden betrieben werden. Im zweiten Rechtsgang zu dem BFH-Urteil wird die Rechtsprüfung durchzuführen sein, ob die Kommune, mit ihrem Betrieb gewerblicher Art, Kindertagesstätten die tatbestandlichen Erfordernisse der Gemeinnützigkeit gemäß § 51 ff AO – hier konkret von § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 AO – erfüllt.

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

Diesen zweiten Rechtsgang gilt es zu beobachten, um die steuerlichen Auswirkungen auf sogenannte freie Träger wie Kirchen und Wohlfahrtsverbände abschließend beurteilen zu können.

Lörrach, den 10. Dezember 2012

WEKO

gez.
Matthias Koch
Steuerberater

gez.
Susanne Schneider
Steuerberaterin

gez.
Markus Welte
Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater